

## 1. Allgemeine und technische Mindestanforderungen

- 1.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt die technischen Einrichtungen an der Messstelle gemäß Ziffer 3.1 des Messstellenrahmenvertrages.
- 1.2 Die technischen Mindestanforderungen (TMA) stellt der Netzbetreiber auf seiner Homepage zur Verfügung. Sie werden auf Verlangen zugeschickt. Die TMA sind bei der Durchführung von Arbeiten an vorhandenen Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten unbedingt einzuhalten.
- 1.3 Bei Ein- Aus- oder Umbau einer Messeinrichtung hat der Messstellenbetreiber das einschlägige technische Regelwerk zu beachten.
- 1.4 Aus Gründen der Betriebssicherheit und Kontrolle der Messeinrichtungen behält sich der Netzbetreiber den Zugang zur Messeinrichtung jederzeit vor. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass dem Netzbetreiber jederzeit ein qualifizierter Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- 1.5 Dem Netzbetreiber sind bei einem Messgerätewechsel folgende Daten sofort zu übergeben: Vollständige Ein- und Ausbauberichte der Messgeräte.
- 1.6 Der Messstellenbetreiber hat die Messstelle eindeutig zu kennzeichnen und besonders dem Eigentümergebietung deutlich und dauerhaft, gut sichtbar, an der Messstelle anzubringen. Der Messstellenbetreiber hat den Anschlussnutzer zu informieren, welcher Messstellenbetreiber im Notfall zu benachrichtigen ist.
- 1.7 Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass die Voraussetzungen nach Pkt. 4.2 des Messstellenrahmenvertrages eingehalten werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit legt er dem Netzbetreiber einen entsprechenden Nachweis vor.

## 2. Installation der Messeinrichtung

- 2.1 Die Installation der Messeinrichtung hat gemäß den entsprechenden Einbauvorschriften des Herstellers, den eichrechtlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und, soweit notwendig, gemäß den Vorgaben für die "Ausführung von Gasinstallationen" des Netzbetreibers zu erfolgen.
- 2.2 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind die Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Kundenanlage. Die für die Inbetriebsetzung nötigen Unterlagen stellt der Netzbetreiber auf seiner Homepage zur Verfügung. Diese Unterlagen sind, zusammen mit dem Nachweis gemäß Pkt 1.7 dieser TMA, mindestens 5 Tage vor Beginn der geplanten Arbeiten, beim Netzbetreiber einzureichen.
- 2.3 Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber dürfen nur in der Gegenwart eines Mitarbeiters der MEGA, Abt. Netzbetrieb Gas, vorgenommen und müssen in der Zeit:

Montag bis Donnerstag von 08:00h bis 11:00h und von 13.00h bis 15:00h  
sowie Freitag von 08:00h bis 11:00h

durchgeführt werden. Ansprechpartner in der Abt. Netzbetrieb Gas sind:

Herr Ewald, Tel.: 02173 / 9520674 und Herr Rippl, Tel.: 02173 / 9520671